

20.04.90

Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das
Jahr 1990
(ERP-Nachtragsplangesetz 1990)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am
30. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
- Drucksache 11/6780 - den von den Fraktionen der
CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990
(ERP-Nachtragsplangesetz 1990)
- Drucksache 11/6592 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 124/90

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das
Jahr 1990 (ERP-Nachtragsplangesetz 1990)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das ERP-Wirtschaftsplangesetz 1990 vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2463) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „5 374 000 000“ durch die Zahl „6 574 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Zahl „1 377 000 000“ durch die Zahl „2 177 000 000“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Rückzahlung der aus Kapitel 6 gewährten Darlehen können die Hauptleihinsti-

tute bis auf einen Selbstbehalt von der Haftung gegenüber dem ERP-Sondervermögen freigestellt werden.“

4. Der ERP-Wirtschaftsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags zum Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1990 geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Nachtrag zum Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1990

Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet — ohne Berlin (West)

Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin (West)

Kapitel 3 (Ausgaben): Exportfinanzierung

Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben

Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen

Kapitel 6 (Ausgaben): DDR und Berlin (Ost)

Kapitel 5

Einnahmen

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 1990 1 000 DM	Für 1990 treten hinzu 1 000 DM	Neues Soll 1990 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

331 01—680	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt	—	400 000	400 000
325 03—928	Einnahmen aus Krediten für Investitionen in der DDR und Berlin (Ost)	—	800 000	800 000
	Sonstige Ansätze des Kapitels	5 374 000	—	5 374 000

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	—	50
Übrige Einnahmen	5 373 950	1 200 000	6 573 950
Gesamteinnahmen	5 374 000	1 200 000	6 574 000

Kapitel 6

DDR und Berlin (Ost)

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 1990 1 000 DM	Für 1990 treten hinzu 1 000 DM	Neues Soll 1990 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

868 01—680	Finanzierungshilfen für Investitionen in der DDR und Berlin (Ost)	—	1 200 000	1 200 000
	Verpflichtungsermächtigung ..		4 800 000 000 DM	
	davon fällig:			
	Jahr 1991 bis zu		1 500 000 000 DM	
	Jahr 1992 bis zu		1 800 000 000 DM	
	Jahr 1993 bis zu		1 500 000 000 DM	

Erläuterungen

Die Kredite sollen schwerpunktmäßig zur Gründung neuer Unternehmen, zur Modernisierung bestehender Betriebe, für Umweltschutzinvestitionen sowie für Maßnahmen im Rahmen des Tourismusprogramms eingesetzt werden. Kleine und mittlere private Unternehmen sollen dabei vorrangig gefördert werden.

Darlehen können für Investitionen in der DDR gewährt werden, die von Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland, von Unternehmen in der DDR oder auch von Gemeinschaftsunternehmen durchgeführt werden.

Insgesamt sind Darlehensmittel in Höhe von 6 Mrd. DM, davon 1,2 Mrd. DM als Baransatz und 4,8 Mrd. DM als Verpflichtungsermächtigung, vorgesehen.

Der Baransatz ist wie folgt aufgeteilt:

a) Existenzgründungen	260 Mio. DM
b) Umweltschutz	400 Mio. DM
c) Modernisierungsprogramm	400 Mio. DM
d) Tourismusprogramm	140 Mio. DM

Da der tatsächliche Mittelbedarf in den einzelnen Förderbereichen noch nicht absehbar ist, kann es zu Verschiebungen in der Aufteilung kommen.

Gefördert werden

zu a) Gründung selbständiger Existenzen;

zu b) Investitionen auf den Gebieten Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterung sowie zur Energieeinsparung; aber auch Investitionen, mit denen bereits die Entstehung von Umweltbelastungen vermieden wird;

zu c) Investitionen, die der Modernisierung, Produktivitätssteigerung und Erweiterung dienen, des weiteren sonstige Investitionen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Existenzgründungen stehen;

zu d) in erster Linie die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Hotels, Pensionen und Gaststätten.

Zur Finanzierung der weiteren Teilbeträge des Förderprogramms für die DDR ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 4,8 Mrd. DM auf das Aufkommen der Jahre 1991 bis 1993 erforderlich.

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	—	1 200 000	1 200 000
----------------------------------	---	-----------	-----------

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	Investitionen
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	Bundesgebiet — ohne Berlin (West)		3 801 000			10 000	3 791 000
2	Berlin (West)		765 000			5 300	759 700
3	Exportfinanzierung .		120 000				120 000
4	Sonstige Ausgaben .		688 000	1 400	681 600		5 000
5	Einnahmen	6 574 000					
6	DDR und Berlin (Ost)		1 200 000				1 200 000
		6 574 000	6 574 000	1 400	681 600	15 300	5 875 700

Anlage

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	a) aus Vorjahren b) neu	Jahr			
			1990	1991	1992	1993
			in Millionen DM			

Es treten hinzu:

Kap. 6

868 01	Finanzierungshilfen für Investitionen in der DDR und Berlin (Ost)	a	—	—	—	—
		b	—	1 500,0	1 800,0	1 500,0
	Bisherige Summe	a	1 804,8	591,0	285,0	40,0
	Haushalt 1990	b	—	1 329,8	561,0	—
	Neue Summe	a	1 804,8	591,0	285,0	40,0
	Haushalt 1990	b	—	2 829,8	2 361,0	1 500,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
1000 DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Ausgaben	5 374 000	1 200 000	6 574 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Dek- kung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			
2. Einnahmen	3 997 000	400 000	4 397 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ein- nahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)			
3. Finanzierungssaldo	1 377 000	800 000	2 177 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 577 000	800 000	3 377 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ..	1 200 000	—	1 200 000
Saldo	1 377 000	800 000	2 177 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—	—
6. Finanzierungssaldo	1 377 000	800 000	2 177 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
	1000 DM		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1 langfristig	1 810 000	800 000	2 610 000
1.2 kurzfristig	767 000	—	767 000
Summe 1.	2 577 000	800 000	3 377 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)			
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	855 000	—	855 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	345 000	—	345 000
Summe 2.	1 200 000	—	1 200 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 377 000	800 000	2 177 000

11.05.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990
(ERP-Nachtragsplangesetz 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. März 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.